

24. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann ein mit seiner Ehefrau in der Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebender Ehemann einen Anspruch seiner Ehefrau auf Schmerzensgeld wegen einer im Ausland gegen sie begangenen unerlaubten Handlung im eigenen Namen gerichtlich geltend machen?
2. Welches Recht ist maßgebend, wenn ein Inländer wegen einer im Ausland verübten unerlaubten Handlung vor einem inländischen Gerichte verklagt wird?
3. Kann die Revision auf Verletzung der in Belgien geltenden Normen des Code civil gestützt werden?
4. Welche Anforderungen dürfen an die Sorgfaltspflicht einer Ausstellungsleitung zum Schutze der Ausstellungsbesucher gegen Gefahren, die durch den Verschleiß des Fußbodenbelags entstehen, gestellt werden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. Mai 1919 i. S. B. (Bel.) w. V. (Kl.).
VII 33/19.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Ehefrau des Klägers besuchte am 19. August 1913 die Weltausstellung in Gent. In dem zur deutschen Abteilung gehörigen Saale für Städtebaukunst kam sie zu Fall und erlitt einen Oberarmbruch und geringere Verletzungen im rechten Knie und im Gesicht.

Der Kläger behauptet, der Unfall sei dadurch verursacht worden, daß seine Ehefrau mit einem Fuße in einer beschädigten Stelle des Linoleumsbelags hängen geblieben und dadurch hingestürzt sei. Er nimmt den Beklagten als Präsidenten der deutschen Ausstellung aus Vertrag und unerlaubter Handlung für den Ersatz des durch den Unfall entstandenen und noch entstehenden Schadens in Anspruch und hat beantragt, 1. den Beklagten zu verurteilen: a) an ihn, den Kläger, 1498,92 *M* bis dahin entstandene Heilungskosten nebst Zinsen, b) an seine Ehefrau ein Schmerzensgeld von 10000 *M* nebst Zinsen oder den nach richterlichem Ermessen als angemessen erachteten Betrag zu zahlen; 2. festzustellen, daß der Beklagte auch zum Ersatz alles weiteren aus dem Unfall dem Kläger und seiner Ehefrau entstehenden Schadens verpflichtet ist.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht hat dagegen die Klageansprüche zu 1a und b dem Grunde nach für berechtigt erklärt und dem Feststellungsantrage stattgegeben. Auf Revision wurde das Urteil aufgehoben.

Gründe:

Die Revision bemängelt zu Unrecht, daß der Berufungsrichter die Aktivlegitimation des Klägers zum Anspruch auf Schmerzensgeld nicht ausreichend geprüft und begründet habe. Für die Frage der Aktivlegitimation des Ehemannes zur gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs der Ehefrau auf Schmerzensgeld sind, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, die Vorschriften maßgebend, nach denen das Güterrecht der Eheleute zu beurteilen ist, also, da der Kläger unstreitig zur Zeit der Eheschließung Deutscher war, deutsches Recht (Art. 15 E.G. z. BGB.), und zwar, wie das Berufungsgericht feststellt, die Vorschriften über die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nun ist allerdings der Anspruch auf Schmerzensgeld nach deutschem Rechte (§ 847 BGB.) ein höchst persönliches, nicht übertragbares Recht, solange er nicht durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig ist. Aber gemäß § 1522 BGB. gehören unübertragbare Rechte der Ehefrau zu ihrem eingebrachten Gute, und nach § 1525 Abs. 2 in Verb. mit § 1380 kann der Ehemann ein zum eingebrachten Gute der Ehefrau gehörendes Recht in eigenem Namen gerichtlich geltend machen. Beschränkt ist er nur in der Verfügung über eingebrachtes Gut; er bedarf dazu der Zustimmung der Ehefrau (§ 1525 Abs. 2 mit § 1375), und das von ihm erstrittene Urteil wirkt nur dann für und gegen die Frau, wenn diese ihre Zustimmung zur Prozeßführung erteilt hat oder wenn der Ehemann ausnahmsweise der Zustimmung der Frau zur Verfügung über das Recht nicht bedarf (§ 1380 Abs. 2). Der Zustimmung der Ehefrau zur Prozeßführung ist es aber gleich zu erachten, wenn der klagende Ehemann Leistung an seine Ehefrau beantragt hat;

denn auch in diesem Falle besteht keine Gefahr für den verurteilten Schuldner, daß er nach Vollstreckung des Urteils durch den Ehemann nochmals an die Frau leisten müßte, weil jener nicht zur Verfügung über das Recht, also auch nicht zur Einziehung des Anspruchs im Vollstreckungsverfahren berechtigt gewesen wäre (vgl. RGZ. Bd. 77 S. 34). Nun hat aber der Kläger, insoweit der Anspruch auf Schmerzensgeld in Betracht kommt, bereits in der Klageschrift Leistung an die Ehefrau beantragt. Die Bedenken der Revision zur Frage der Aktivlegitimation des Klägers für diesen Anspruch sind daher unbegründet.

Der Unfall hat sich in Gent, also im Ausland, ereignet. Maßgebend für das anzuwendende Recht ist nach anerkannter Rechtsprechung, soweit der Schadensersatzanspruch auf unerlaubte Handlung gestützt ist, das Gesetz des Ortes, wo die unerlaubte Handlung begangen ist, also hier belgisches Recht. Jedoch erleidet gemäß Art. 12 EG. z. BGB. dieser allgemeine Rechtsgrundsatz die Einschränkung, daß gegen einen Deutschen aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind. Das will besagen, daß der Richter zu prüfen hat, ob und inwieweit die Ansprüche sowohl nach deutschem als nach ausländischen Rechte sich als gerechtfertigt erweisen, daß aber die Ansprüche nur dann und insoweit zuerkannt werden dürfen, als sie nach beiden Rechten übereinstimmend begründet erscheinen. Das ist auch vom Vorderrichter nicht verkannt worden. Wenn er auch keine besonderen Ausführungen darüber gemacht hat, ob und inwieweit auch nach deutschem Rechte die Klagenansprüche begründet seien, so läßt doch der ausdrückliche Hinweis auf Art. 12 EG. z. BGB. hinreichend erkennen, daß er diese Vorschrift nicht übersehen hat, und es darf deshalb angenommen werden, daß seine Ausführungen zur Verschuldensfrage, hinsichtlich deren die Revision Verletzung des § 276 BGB. rügt, ebensowohl für die Beurteilung der Sachlage nach deutschem Rechte wie nach belgischem gelten sollen.

Insoweit als das Berufungsgericht die Klagenansprüche nach belgischem Rechte für begründet erachtet, kann eine rechtliche Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht stattfinden. Zwar gilt in Belgien der Code civil, aber nicht als Inlandsrecht (wie vor 1900 im Rheinland und in Elsaß-Lothringen), sondern als ausländisches Recht. Auslandsrecht ist aber nicht revidibel, auch dann nicht, wenn seine Normen mit solchen des im Inlande geltenden Rechtes übereinstimmen (vgl. u. a. RGZ. Bd. 63 S. 318, Bd. 78 S. 49; Warneyer 1912 Nr. 353). Insoweit dagegen die Klagenansprüche vom Berufungsgericht auch nach deutschem Rechte zu prüfen waren und, wie oben erwähnt, auch geprüft worden sind, bestehen gegen die Revisibilität der Rechtsausführungen des Berufungsrichters keine Bedenken.

Die Revision ist nun der Meinung, daß der Vorberrichter die Anforderungen, die nach den Umständen des Falles an die Sorgfalt des Beklagten, als des Leiters der Deutschen Abteilung der Ausstellung, zu stellen waren, überspannt und dadurch den § 276 BGB. verletzt hat. Der Revision kann der Erfolg mit diesem Angriffe nicht versagt werden.

Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß die Beschädigung des Linoleumbelags schon mehrere Tage bestanden habe und daß sie dem Beklagten bekannt gewesen, es unterstellt vielmehr, daß sie erst im Laufe des Vormittags am Unfalltag eingetreten sei. Es mißt aber dem Beklagten insofern einen Mangel an der verkehrserforderlichen Sorgfalt bei, als die Organisation hinsichtlich der Beaufsichtigung des Fußbodens eine mangelhafte gewesen sei. Nach der Feststellung des Vorberrichters war der Belag zur Zeit des Unfalls schon erheblich abgenutzt, besonders an den Nagelstellen, und an einer solchen hat sich der Unfall ereignet. Es seien schon häufige Reparaturen notwendig geworden, was mit Rücksicht auf den federnden Bretterfußboden ganz natürlich gewesen sei. Bei dem abgenutzten Zustande des Linoleums, bei der Häufigkeit der bereits eingetretenen Beschädigungen und bei dem starken Verkehr, der sich gerade in dem hier fraglichen Raume abspielte, der den Durchgang von der am meisten besuchten großen Maschinenhalle zum Restaurant bildete, hätte die vom Beklagten angeordnete täglich nur einmalige Kontrolle des Fußbodens nicht ausgereicht, sondern es hätte eine häufigere Kontrolle auch während der Besuchszeit stattfinden müssen; denn es hätte damit gerechnet werden müssen, daß plötzlich erhebliche, für das Publikum gefährliche Schäden eintreten könnten und daß die Ausstellungsbesucher durch die Besichtigung der ausgestellten Gegenstände mehr als anderswo von der Aufmerksamkeit auf den Fußboden abgelenkt würden. Es wäre auch nicht unmöglich gewesen, während der Besuchszeit plötzlich eintretende Beschädigungen des Fußbodenbelags alsbald zu beseitigen oder doch durch Absperrung unschädlich zu machen.

Die Anforderung, die das Berufungsgericht hiernach an die vom Beklagten aufzuwendende Sorgfalt stellt, muß als zu weit gehend abgelehnt werden. Sie würde darauf hinauslaufen und ist vom Berufungsrichter offenbar auch so gedacht, daß eine andauernde Kontrolle durch die Ausstellungsbeamten während der Besuchszeit hätte stattfinden müssen. Einen derartig hochgegriffenen Sorgfaltsaufwand erforderte der Verkehr auch bei der vom Berufungsgerichte festgestellten Sachlage nicht nur nicht, sondern eine fortgesetzte Kontrolle war auch gerade im Hinblick auf den starken Besuch in dem fraglichen Raume nicht durchführbar und hätte auch nicht jede Gefahr für die Besucher verhindern können. Wenn plötzlich eine Beschädigung des Belags an irgendeiner

Stelle eintrat, so konnte schon im nächsten Augenblick, ehe sie auch bei bester und andauernder Beaufsichtigung bemerkt wurde, ein Besucher zu Falle kommen. Es kann daher auch nicht die Erwägung des Vorderrichters als zutreffend anerkannt werden, daß der Unfall der Ehefrau des Klägers voraussichtlich vermieden worden wäre, wenn der Beklagte für eine häufigere oder gar andauernde Kontrolle gesorgt hätte. Das persönliche Verschulden des Beklagten muß also verneint werden, was die Aufhebung des Berufungsurteils zur Folge hat. Die Sache war aber zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil es noch der Prüfung bedarf, ob die Klagansprüche gemäß Art. 1384 Code civil, § 831 B.G.B. oder auf Grund Vertrags begründet sind.“